

Beglaubigte Abschrift



## VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

### BESCHLUSS

**5 L 532/14.A**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED],

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Rathausgasse 11a, 53111 Bonn, Gz.: 643/14D,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5732043-460,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Bangladesch)  
hier: Abschiebungsanordnung (Ungarn)

hat

die 5. Kammer des  
**VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN**

am 28. August 2014

durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Weyers  
als Einzelrichterin

beschlossen:

1. Dem Antragsteller wird für das vorliegende Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Dieckmann beigeordnet.

2. Die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums 5 K 1519/14.A gegen die unter Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Juli 2014 verfügte Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, in dem Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m.§§ 114, 115 der Zivilprozessordnung (ZPO) begründet, weil der Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

2. Der sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums 5 K 1519/14.A gegen die unter Ziffer 2. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 10. Juli 2014 verfügte Abschiebungsanordnung anzuordnen,

ist zulässig.

Ein Aussetzungsantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist statthaft, da gemäß § 34a Abs. 2 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) in seiner durch Art. 1 Nr. 27 b) des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 (BGBl. I

S. 3474) geänderten und nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Fassung Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung nunmehr zugelassen sind und der in der Hauptsache erhobenen Klage keine aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylVfG).

Der Antragsteller hat den Antrag auch innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes gestellt (vgl. § 34 a Abs. 2 Satz 1 AsylVfG). Der Bescheid vom 10. Juli 2014 wurde dem Antragsteller am 12. August 2014 auf dem Sozialamt der Gemeinde ausgehändigt. Der Antrag vom 13. August 2014 ist damit fristgerecht gestellt.

Der Antrag ist auch begründet.

Im Rahmen eines Aussetzungsantrags nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das Gericht eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Vollzugsinteresse einerseits und dem privaten Interesse des Antragstellers andererseits, von einer Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts vorläufig verschont zu bleiben.

Dabei darf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht erst bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts erfolgen, wie dies in den Fällen der Ablehnung eines Asylantrags als unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet in § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG vorgeschrieben ist. Eine derartige Einschränkung des gerichtlichen Prüfungsmaßstabes hat der Gesetzgeber für die Fälle des § 34a Abs. 2 AsylVfG gerade nicht geregelt. Eine solche Gesetzesauslegung entspräche auch nicht dem gesetzgeberischen Willen, denn eine entsprechende Initiative zur Ergänzung des § 34a Abs. 2 AsylVfG fand im Bundesrat keine Mehrheit.

Vgl. hierzu: VG Trier, Beschluss vom 18. September 2013 - 5 L 1234/13.TR -, juris, Rn. 5 ff. m.w.N.; VG Göttingen, Beschluss vom 17. Oktober 2013 - 2 B 844/13 -, juris, Rn. 3 f.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Februar 2014 - 13 148/14.A -, juris, Rn. 7.

Die Abwägung des öffentlichen Vollzugsinteresses mit dem privaten Aussetzungsin-teresse hat sich vielmehr maßgeblich an den Erfolgsaussichten in der Hauptsache zu orientieren, soweit diese sich bei der im vorliegenden Verfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung abschätzen lassen. An der Vollziehung einer of-fensichtlich rechtswidrigen Maßnahme kann kein öffentliches Interesse bestehen; ist die zu vollziehende Maßnahme rechtmäßig, kann das Interesse am Aufschub der Vollziehung regelmäßig als gering veranschlagt werden, so dass das öffentliche Inte-resse überwiegt. Lassen sich die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs nicht ab-schließend abschätzen, bedarf es einer Abwägung aller relevanten Umstände, ins-besondere der Vollzugsfolgen, um zu ermitteln, wessen Interessen für die Dauer des Hauptsacheverfahrens der Vorrang gebührt.

Da sich im vorliegenden Verfahren nicht mit der erforderlichen Sicherheit klären lässt, ob sich der streitgegenständliche Bescheid als rechtmäßig erweisen wird, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, die zu einem Überwiegen des Suspensivinteresses des Antragstellers führt.

Nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG hat das Bundesamt eine Abschiebungsanordnung zu erlassen, wenn der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26 a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27 a) abgeschoben werden soll, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Zwar dürfte die Antragsgegnerin zutreffend davon ausgegangen sein, das Ungarn grundsätzlich der für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständige Mitgliedstaat ist.

Maßgeblich für die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Prüfung des Asylantrages ist die Verordnung (EU) Nr. 604/20133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, sog. Dublin III-VO. Diese Verordnung ist auf Anträge auf internationalen Schutz anwendbar, die ab dem ersten Tag des sechsten Monats nach ihrem Inkrafttreten, also ab dem 1. Januar 2014, gestellt werden und gilt ab diesem Zeitpunkt - ungeachtet des Zeitpunkts der Antragstellung - für alle

Gesuche auf Aufnahme oder Wiederaufnahme von Antragstellern (vgl. Art. 49 Abs. 2 Dublin III-VO). Vorliegend ist das Wiederaufnahmegesuch an Ungarn am 21. Mai 2014 und damit nach dem vorgenannten Stichtag gestellt worden.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO prüfen die Mitgliedstaaten jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt (Satz 1). Der Antrag wird (allerdings nur) von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (= Art. 7 bis 15 Dublin III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Nach Art. 7 Abs. 1 Dublin III-VO finden die Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats in der in Kapitel III genannten Rangfolge Anwendung. Bei der Bestimmung des nach den Kriterien des Kapitels III zuständigen Mitgliedstaats wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal stellt (Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO).

Gemäß der Rangfolge des Kapitels III findet Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO auf den Antragsteller Anwendung. Nach dieser Vorschrift ist für den Fall, dass auf der Grundlage von Beweismitteln und Indizien gemäß den in Art. 22 Abs. 3 Dublin III-VO genannten Verzeichnissen festgestellt wird, dass ein Asylbewerber aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig (Satz 1). Die Zuständigkeit endet zwölf Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritts (Satz 2). Da der Antragsteller nach dem Ergebnis der EURODAC-Abfrage und seinen eigenen Angaben bei dem Bundesamt über Ungarn in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, wo er am 6. Juli 2013 einen Asylantrag gestellt hat, ist nach dieser Vorschrift Ungarn für die Prüfung des Asylantrags des Antragstellers zuständig.

Der zur Prüfung des Asylantrags zuständige Mitgliedstaat ist nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b) Dublin III-VO verpflichtet, einen Asylbewerber, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat nach Maßgabe der Art. 23, 24 und 29 wieder aufzunehmen. Auf das Wiederaufnahmegesuch des Bundesamtes haben die ungari-

- 6 -

schen Behörden dementsprechend mit Schreiben vom 26. Mai 2014 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags des Antragstellers erklärt.

In einer Situation, in der - wie hier - ein Mitgliedstaat der (Wieder-)Aufnahme eines Asylbewerbers nach Maßgabe eines der in der Dublin III-VO niedergelegten Kriterien zugestimmt hat, kann der Asylbewerber der Heranziehung dieses Kriteriums - unionsrechtlich - allerdings damit entgegentreten, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für den Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht, die ernsthafte und die durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der GR-Charta ausgesetzt zu werden.

Vgl. zu diesem Maßstab, EuGH, Urteil vom 10. Dezember 2013 - C 394/12 - "Abdullahi", Rn. 52 ff., juris.

Von dieser Möglichkeit hat der Antragsteller Gebrauch gemacht. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen bestehen auch Anhaltspunkt für das Vorliegen solcher Mängel im ungarischen Asylsystem. Hierzu hat die 9. Kammer des beschließenden Gerichts in dem Beschluss vom 19. März 2014 - 9 L 141/14/A. - Folgendes ausgeführt:

Erhebliche Bedenken, dass das ungarische Asylverfahren an systemischen Mängeln leidet, folgen bereits aus dem Umstand, dass Ausländer, die auf der Grundlage eines akzeptierten Wiederaufnahmeersuchens nach Ungarn zurückkehren, auch in den Fällen, in denen das Asylverfahren eingestellt worden ist, einen erneuten Asylantrag stellen müssen, der als Asylfolgeantrag behandelt wird,

vgl. UNHCR, Ungarn als Asylland, Bericht zur Situation für Asylsuchende und Flüchtlinge in Ungarn, April 2012.

Ob die zum 1. Januar 2013 eingetretenen Änderungen des ungarischen Asylgesetzes an dieser Rechtslage etwas geändert haben, ist unklar. § 54 Abs. 1 des ungarischen Asylgesetzes,

vgl. Act LXXX of 2007 on Asylum, Government Decree 301/2007 (XI.9.) (as of 1 January 2013), abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/524544c44.html>

sieht keine expliziten Einschränkungen mit Blick auf Dublin-Rückkehrer vor.

Stellungnahmen zu diesem Punkt sind unklar. Während es zur Rechtslage bis Ende 2012

vgl. aida, National Country Report, Hungary, 5. September 2013 abrufbar unter: [http://www.asylumineurope.org/files/resources/hungary\\_aida\\_report\\_-\\_july\\_2013.pdf](http://www.asylumineurope.org/files/resources/hungary_aida_report_-_july_2013.pdf)

eindeutig heißt:

"Asylum seekers returned under a take back procedure were not automatically considered by the Hungarian authorities as asylum seekers. They had to re-apply for asylum once they returned to Hungary. Applicants were required to show new elements in support of their claims, which they could not have raised in their initial applications."

betreffen die Ausführungen zur Rechtslage ab dem 1. Januar 2013 im Wesentlichen Fragen der Inhaftierung. Konkrete Angaben dazu, welche Rechtsvorschriften geändert sein sollen, fehlen. Auch die Stellungnahme des UNHCR von Dezember 2012,

vgl. UNHCR, Note on Dublin transfers to Hungary of people who have transited through Serbia -- update, December 2012, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/50d1d13e2.html>.

zu den anstehenden Änderungen des ungarischen Asylrechts lässt nicht erkennen, auf Grundlage welcher Änderungen des ungarischen Asylgesetzes nunmehr eine Vollprüfung der Asylanträge wieder aufgenommenen Asylantragsteller gewährleistet sein soll.

Ob die zum 1. Juli 2013 erfolgten weiteren Änderungen des ungarischen Asylgesetzes diese Rechtslage geändert haben, kann schon deshalb nicht festgestellt werden, weil diese Änderungen - soweit ersichtlich - bislang nur in ungarischer Sprache vorliegen und sich daher einer Überprüfung im vorliegenden Eilverfahren entziehen.

Das amerikanische Außenministerium referiert in seinem Menschenrechtsbericht 2013 zu Ungarn vom 27. Februar 2014,

vgl. abrufbar unter: <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2013&dliid=220287>

ohne nähere Angaben das ungarische Helsinki Komitee wie folgt:

"The HHC remained critical of the country's asylum practices for hindering the access of asylum seekers returned under the Dublin II Regulation to an in-merit determination of their protection needs, to adequate reception conditions, and for the excessive use of immigration detention beginning July 1 under the new amendment to the Refugee Law."

Unabhängig vom Vorstehenden bestehen erhebliche Bedenken auch dahingehend, dass die Aufnahmebedingungen für Asylantragsteller in Ungarn unzureichend sind.

Im Jahr 2012 wurden in Ungarn insgesamt 2.155 neue Asylantragsteller registriert. Im Jahre 2011 waren es 1.693 und in 2010 2.104. Demgegenüber wurden im Jahr 2013 zwischen Januar und Juni über 10.000 neue Antragsteller registriert,

vgl. [bordermonitoring.eu](http://bordermonitoring.eu), Ungarn, Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit, Oktober 2013, abrufbar unter: <http://bordermonitoring.eu/2012/03/zur-situation-der-fluechtlinge-in-ungarn/>.

Bis Ende Oktober 2013 soll die Zahl auf 16.930 Personen gestiegen sein,

vgl. US-Außenministerium, Menschenrechtsbericht 2013 zu Ungarn, abrufbar unter: <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2013&dliid=220287>

In ungarischen Flüchtlingsunterkünften sollen aber im Juni 2013 insgesamt nur knapp über 2.500 Personen untergebracht sein,

vgl. [bordermonitoring.eu](http://bordermonitoring.eu), Ungarn, Flüchtlinge zwischen Haft und Obdachlosigkeit, Oktober 2013, abrufbar unter: <http://bordermonitoring.eu/2012/03/zur-situation-der-fluechtlinge-in-ungarn/>.

Nachvollziehbare Erklärungen zur angemessenen Unterbringung und Versorgung der in nur einem Jahr um rund 800 % gestiegenen Anzahl von Asylbewerbern sind nicht ersichtlich. Eine ausreichende Unterbringung und Versorgung in ungarischen Haftanstalten ist nicht ohne Weiteres anzunehmen,

vgl. zur dortigen Situation; EGMR, Entscheidung vom 2. Juli 2013  
- 69095/10 -.

Spekulationen über den Verbleib dieser Personen sind angesichts der in Rede stehenden Größenordnung und der rechtlichen Bedeutung der ggf. tangierten Grundrechte nicht ausreichend, um die angezeigten Bedenken auszuräumen.

Schließlich ist auch zu klären, inwieweit Dublin-Rückkehrer, deren Asylverfahren - so wie vorliegend - eingestellt worden sind (vgl. § 52 Abs. 2a Asylgesetz Ungarn), entgegen § 54 Abs. 3 Buchstabe b) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchstabe b) Asylgesetz Ungarn überhaupt vom ungarischen Staat untergebracht und versorgt werden.

Diesen Ausführungen schließt sich die Kammer an.

Die angesichts des offenen Ergebnisses der rechtlichen Beurteilung des angefochtenen Bescheides erforderliche weitere Abwägung der widerstreitenden Belange, nämlich einer Gefährdung der durch Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechtsgüter des Antragstellers einerseits und des nur zeitlich gefährdeten Abschiebungsinteresses der Antragsgegnerin andererseits, führt hier zu dem genannten Ergebnis.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Weyers



Beglaubigt  
Bewersdorff, VG-Beschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle